Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2145

14. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/2091 —

Zahlungsverpflichtungen des Bundes gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern

1. Wie hoch ist die Summe der beim Bund und seinen nachgeordneten Einrichtungen eingegangenen und noch nicht bezahlten Rechnungen von kleinen und mittleren Unternehmen in den einzelnen neuen Ländern?

Die Summe der beim Bund und seinen nachgeordneten Einrichtungen eingegangenen und noch nicht bezahlten Rechnungen von kleinen und mittleren Unternehmen kann nicht ermittelt werden.

Einerseits würde eine derartige Ermittlung nach kleinen und mittleren Unternehmen in den einzelnen neuen Ländern einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, deren Ergebnis sich andererseits täglich sowohl durch Zahlung als auch Neueingänge der Rechnungen ändern würde.

2. Werden gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen die Zahlungsfristen durch den Bund vollständig zu Lasten dieser Unternehmen ausgenutzt?

   Wenn nein, in welchem Umfang?

   Wie verhält es sich in den einzelnen Ländern?

Der Bund unterscheidet hinsichtlich der Zahlungsfristen nicht zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 11. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesdienststellen pflegen die Rechnungen nach sorgfältiger Prüfung zu zahlen. Dabei ist die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 34 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung) aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Ausgabemittel auszuschöpfen. Je nach dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft erfordert die Prüfung mehr oder weniger Zeit. Falls keine Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung eines Rechnungsbetrages grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung (§ 17 VOL/B) zu erfolgen. Bei Baumaßnahmen wird in der Regel mehr Zeit benötigt. Die Schlußzahlung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu leisten und nach Möglichkeit zu beschleunigen (§ 16 Nr. 3 VOB/B).

Über das Ausgabeverhalten der einzelnen Länder kann der Bund keine Auskunft erteilen. Grundsätzlich gelten in den Ländern analoge haushaltsrechtliche Regelungen.

3. Gibt es Anweisungen an die Bundeseinrichtungen, die Zahlungsfristen so kurz wie möglich zu halten?

   Wenn nein, hält die Bundesregierung solche Anweisungen für erforderlich?

Die Bundesdienststellen sind gehalten, die in den Verdingungsordnungen VOL und VOB vorgesehenen Zahlungsfristen (siehe auch Antwort zu Frage 2) zu vereinbaren. Diese Fristen werden grundsätzlich für die Prüfung der Rechnungen benötigt.

Es gibt ferner eine Weisung, daß Bundesdienststellen angebotene Skonti in Anspruch nehmen sollen und dementsprechend die Zahlungen innerhalb der meist kurzen Skontofrist zu veranlassen sind. Eine Unterscheidung nach Unternehmensgröße erfolgt nicht.

4. In wie vielen Fällen wurden Rechnungen nicht fristgemäß bezahlt?

   Wie werden durch das Bundesbauamt die Zahlungsfristen eingehalten?

Dem Bund liegen keine Erhebungen über die Zahl der nicht fristgerecht gezahlten Rechnungen vor. Da alle Bundesdienststellen gehalten sind, die Zahlungsfristen einzuhalten, kann die Anzahl nicht fristgerechter Zahlungen nicht hoch sein.

Sofern mit dem Bundesbauamt die Bundesbaudirektion gemeint ist, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333